

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0270/17

Titel

Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen zur Drucksache 1616/16 - Maßnahmenpaket zur Erreichung der Erfurter Klimaschutzziele

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Mobilität:

1. *Entsprechend des VEP-Radverkehrs ist die Schaffung von durchgängigen innerstädtischen Hauptradrouten zu priorisieren. Hierfür sind für die Haushaltsjahre 2017/18 folgende Maßnahmen einzuordnen:*
 - *Bau eines Radweges an der Arnstädter Straße stadteinwärts zwischen Liststraße und Schillerstraße sowie die Markierung eines Schutzstreifens in der Löberstraße zum Anschluss an den vorhandenen Radweg ab Löberwallgraben.*
 - *Schaffung von durchgängigen Radverkehrsanlagen im Straßenzug Gutenbergstraße/Blumenstraße im Bereich zwischen Andreaskavalier und Gutenbergplatz*
 - *Schaffung einer Radverkehrsführung stadteinwärts in der Achse Schlachthofstraße / Frankestraße durch Markierung von Radverkehrsanlagen*
 - *Oberflächenverbesserung in der Grafengasse als Umfahrung der Fußgängerzone und wichtiger Bestandteil der Fernradwege*
 - *Planung einer durchgängigen Radverkehrsführung im Straßenzug Liebknechtstraße/Thälmannstraße durch Markierung von Schutzstreifen*
 - *Untersetzung der Haushaltsstelle für „Kleinmaßnahmen zur Umsetzung des VEP-Radverkehr“ mit jeweils 100.000 € und Verwendung für beispielsweise Bordabsenkungen, Markierung, Öffnung von Einbahnstraßen, Umprogrammierung von LSA etc.*
 - *Schaffung einer Kostenstelle zur kontinuierlichen Erweiterung von Fahrradabstellplätzen (Fahrradbügel) und Untersetzung mit jeweils 15.000 €.*

Alle genannten Maßnahmen sind im Ergebnis des mit Stadtratsbeschluss 1509/14 vom 26.11.2014 einstimmig bestätigtem "Verkehrsentwicklungsplan Teilkonzept Radverkehr" als wichtigste bzw. mit der höchsten Priorität einzuschätzende Maßnahmen empfohlen. Somit ist die verkehrliche Notwendigkeit im Sinne der Erreichung der Erfurter Klimaschutzziele vollumfänglich gegeben.

Die genannten investiven Maßnahmen bzw. zu schaffenden Haushaltspositionen sind in den aktuellen Haushaltsentwürfen bisher nicht oder nur ansatzweise berücksichtigt und stellen somit mehrheitlich zusätzliche Leistungen dar.

Für die genannten baulichen bzw. organisatorischen Veränderungen(Arnstädter Straße, Gutenbergstraße, Schlachthofstraße, Standorte für Abstellanlagen) liegen entsprechende Planungen bzw. Studien in der Verwaltung bereits vor, so dass von planerischer Seite eine kurzfristige Umsetzung im o.g. Zeitraum möglich erscheint.

Der Beschlusspunkt folgt im Grundsatz der Intention des o.g. Stadtratsbeschlusses, der einen kontinuierlichen Ausbau des Radverkehrsnetzes und die darin festgelegten Ausbauprioritäten als Grundlage für die Erstellung von Investitionsprogrammen und die Vergabe von Haushaltsmitteln

für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur fordert.

Stand der einzelnen Projekte:

- *Bau eines Radweges an der Arnstädter Straße stadteinwärts zwischen Liststraße und Schillerstraße sowie die Markierung eines Schutzstreifens in der Löberstraße zum Anschluss an den vorhandenen Radweg ab Löberwallgraben.*

Für das Projekt liegt eine Entwurfsplanung aus dem Jahr 2012 vor, deren Umsetzung zum damaligen Zeitpunkt am erforderlichen Grunderwerb gescheitert ist. Zwischenzeitliche Änderungen der Trassenführung machen dieses Projekt jetzt realisierbar. Vor der Umsetzung sind allerdings die Planung anzupassen und mit den Anliegern individuelle Lösungen zu schaffen, da diese städtische Grundstücksteile privat nutzen und hier private Einbauten zurückgebaut werden müssen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Einordnung dieses Vorhabens in den Haushalt für das Jahr 2019 realistisch.

Der Schutzstreifen in der Löberstraße wird im Frühjahr 2017 hergestellt. Die verwaltungsinternen Abstimmungen dazu sind seit November 2016 abgeschlossen.

- *Schaffung von durchgängigen Radverkehrsanlagen im Straßenzug Gutenbergstraße/Blumenstraße im Bereich zwischen Andreaskavalier und Gutenbergplatz*

Die Stadtverwaltung hat eine Radverkehrslösung erarbeitet. Im Zusammenhang mit dem Bau der Andreasgärten wird eine Fernwärmeleitung verlegt. Wenn dieses Vorhaben abgeschlossen ist, kann die Radverkehrsanlage umgesetzt werden.

- *Schaffung einer Radverkehrsführung stadteinwärts in der Achse Schlachthofstraße / Frankestraße durch Markierung von Radverkehrsanlagen*

Verwaltungsintern existiert eine abgestimmte Lösung bis zur Franckebrücke. Jedoch bildet die Instandsetzung der Fahrbahndecke die grundlegende Voraussetzung für die Markierung einer Radverkehrsanlage. Die Stadtverwaltung reklamiert seit Jahren die zu geringe finanzielle Ausstattung der Straßenunterhaltung. Eine Priorisierung neuer Radverkehrsanlagen kann derzeit nur zu Lasten der Verkehrssicherheit an anderer Stelle erreicht werden.

- *Oberflächenverbesserung in der Grafengasse als Umfahrung der Fußgängerzone und wichtiger Bestandteil der Fernradwege*

Der Straßenbelag der Grafengasse ist verkehrssicher. Die Oberflächenbefestigung besteht zum Großteil aus Basaltpflaster und befindet sich aus Sicht der Straßenunterhaltung in einem zufriedenstellenden Zustand. Die gewollte Oberflächenverbesserung zur Aufwertung der Nutzerfreundlichkeit wird auch von der Straßenverwaltung ausdrücklich unterstützt. Diese ist aber mit den Mitteln für die Straßenunterhaltung nicht zu leisten. Die Stadtverwaltung reklamiert seit Jahren die zu geringe finanzielle Ausstattung der Straßenunterhaltung. Eine Priorisierung zugunsten verbesserter Radverkehrsanlagen kann derzeit nur zu Lasten der Verkehrssicherheit an anderer Stelle erreicht werden.

- *Planung einer durchgängigen Radverkehrsführung im Straßenzug Liebknechtstraße/Thälmannstraße durch Markierung von Schutzstreifen*

Der gesamte Straßenzug ist in seinem Aufbau infolge unzähliger Straßenaufbrüche und Reparaturen sehr inhomogen und partiell nicht mehr tragfähig. Auch hier ist die Einordnung von

Radverkehrsanlagen erst nach einer grundhaften Erneuerung der Straßenverkehrsanlage nachhaltig umzusetzen. Infolge anderer Prioritäten ist die grundhafte Erneuerung dieses Straßenzuges in den kommenden 5 Jahren nicht im Haushalt des Tiefbau- und Verkehrsamtes eingeordnet. Dennoch soll in diesem Jahr (sobald der Haushaltsbeschluss für 2017 vorliegt) eine entsprechende Planung beauftragt werden. Können in einzelnen Abschnitten Straßenbaumaßnahmen vorgezogen werden oder tangieren andere Straßenbauvorhaben diese Trasse, sind hier abschnittsweise Markierungen herstellbar.

- *Untersetzung der Haushaltsstelle für „Kleinmaßnahmen zur Umsetzung des VEP-Radverkehr“ mit jeweils 100.000 € und Verwendung für beispielsweise Bordabsenkungen, Markierung, Öffnung von Einbahnstraßen, Umprogrammierung von LSA etc.*

Das Tiefbau- und Verkehrsamt wird im Jahr 2017 einen Teil der bereits seit Jahren geplanten Bordabsenkungen herstellen, um für einige Straßenzüge die Nutzerfreundlichkeit der Radverkehrsanlagen zu verbessern. In den zurückliegenden Jahren waren diese Vorhaben aus der Straßenunterhaltung nicht zu finanzieren.

Mehr als die Hälfte aller Einbahnstraßen in Erfurt sind für den Radverkehr in der Gegenrichtung frei gegeben. Bei allen Einbahnstraßen entscheiden aber Argumente der Verkehrssicherheit über eine Öffnung für den Radverkehr in beiden Fahrtrichtungen.

Umprogrammierungen von LSA waren in der Vergangenheit aus den Haushaltsansätzen des Tiefbau- und Verkehrsamtes nicht finanzierbar. Ausschließlich bei Neu- oder Ersatzinvestitionen von LSA-Anlagen konnten anforderungsgerechte Radfahrsignalisierungen umgesetzt werden. Diese sind aber immer an die Bereitstellung von Fördergeldern des Freistaates Thüringen oder der Bundesrepublik Deutschland gebunden.

Der Haushaltsansatz zur Unterhaltung der Fahrbahnmarkierung deckt seit vielen Jahren lediglich ein Drittel des für die Verkehrssicherheit wünschenswerten Bedarfes. Dazu addiert sich regelmäßig der schlechte Straßenzustand, der die Erneuerung der Markierung ad absurdum führt. Erst wenn großflächige Instandsetzungen oder grundhafte Erneuerungen in den Straßen abgeschlossen sind, kann sich die Gesamtsituation für die Markierung von Radverkehrsanlagen im Straßenraum verbessern.

- *Schaffung einer Kostenstelle zur kontinuierlichen Erweiterung von Fahrradabstellplätzen (Fahrradbügel) und Untersetzung mit jeweils 15.000 €.*

Die Verwaltung hat einige zukünftige Standorte für Fahrradabstellanlagen in der Altstadt vorbereitet. Die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für deren Umsetzung wird von der Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

Die Verwaltung wird aufgefordert, ab 2018 den zuständigen Gremien jährlich ein Maßnahmenpaket zur Abarbeitung des VEP-Radverkehrs für das jeweils folgende Haushaltsjahr vorzuschlagen und in die Haushaltsentwürfe einzuordnen.

Die Abarbeitung des VEP-Radverkehrs ist integraler Bestandteil der Haushaltsaufstellungen der Stadtverwaltung. Die Entscheidungen hierzu trifft der Stadtrat. Bei allen investiven Vorhaben zum Straßenbau sind anforderungsgerechte Radverkehrsanlagen berücksichtigt. Bis zur BUGA sollen parallel zur Gera nördlich der Altstadt beidseitig komfortable Radwege entstehen. Alle Vorhaben zum Neubau von Radverkehrsanlagen sind dem Stadtrat bekannt. Alle Vorhaben setzen

die Förderung durch den Freistaat Thüringen oder die Bundesrepublik Deutschland voraus.

2. *Die Verwaltung berücksichtigt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen umweltfreundliche Mobilitätsformen auch in Bezug auf die Errichtung von Stellplätzen. In den Begründungen der B-Planentwürfe ist auf diese Thematik einzugehen.*

Die Bauleitplanung ist verfassungsrechtlich dem Bodenrecht zugeordnet, insoweit sind die Möglichkeiten im Rahmen des abschließenden Festsetzungskatalogs nach § 9 BauGB diesbezüglich zu steuern normativ eingeschränkt.

Im Rahmen der Abwägung sind regelmäßig verschiedene Umweltgesichtspunkte zu berücksichtigen. Im Rahmen der Berücksichtigung hat kein Belang Vorrang und muss gegen andere private und öffentliche Belange abgewogen werden.

So gibt es bei der Aufstellung von Bebauungsplänen regelmäßig das Problem, dass durch die neue Bebauung keine weitere Erhöhung des Parkdrucks in den öffentlichen Räumen der angrenzenden Wohnquartiere entstehen darf, da diese bereits heute z. B. im Bereich der Gründerzeit ein hohes Stellplatzdefizit aufweisen und mit dem neuen Vorhaben dann sofort erhebliche neue Konflikte entstehen können. Wird in Bebauungsplänen die Herstellung von notwendigen Stellplätzen ausgeschlossen oder eingeschränkt führt das dazu, dass mit dem Entfallen der Verpflichtung zur Realherstellung auch die Notwendigkeit entfällt, die zwar notwendigen aber rechtlich unzulässigen Stellplätze abzulösen. Es können damit keine Ablösebeiträge generiert und zur Förderung anderer umweltfreundlicher Mobilitätsformen eingesetzt werden (z.B. Bau der Fahrradstation u.a.).

Wieviel Stellplätze notwendig sind, ist eine Frage, die zwar auch in einem Bebauungsplanverfahren durch Gutachten, aber in erster Linie im Vollzug der Planung geklärt wird, da dies in § 49 ThürBO geregelt ist. Hier wird auch auf die Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs bereits hingewiesen.

Die „Entbehrlichkeit“ der Herstellung weiterer Stellplätze kann die Erforderlichkeit einer bauordnungsrechtlichen Festsetzung nach § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO i.V. m. § 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO nicht begründen. Eine örtliche Bauvorschrift zur Untersagung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen wäre nicht erforderlich, wenn die Herstellung geeigneter Stellplätze oder Garagen bereits nach der Vorschrift des § 49 Abs. 1 BauGB gar nicht notwendig ist. Danach müssen Stellplätze oder Garagen bei der Errichtung von Anlagen nur hergestellt werden, „wenn und soweit insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt“.

Des Weiteren kann die Stadt mit Erlass einer örtlichen Bauvorschrift die Herstellung von Stellplätzen und Garagen in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets oder für bestimmte Nutzungen in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets untersagen oder einschränken, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Dabei ermächtigt § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO i.V. m. § 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO nur zum Erlass entsprechender örtlicher Bauvorschriften über die nach Bauordnungsrecht notwendigen Stellplätze, wenn die Regelung eine Maßnahme der Gefahrenabwehr darstellt. Neben einer Verunstaltungsabwehr können Bauvorschriften dabei auch der Bewältigung verkehrlicher Belange dienen (vgl. z.B. VG Ansbach, Urteil vom 06.05.1992, AN 3 K 91.02355 zu einer Beschränkungszone im Altstadtbereich Nürnbergs).

Der Ausschluss der Herstellung von Stellplätzen dürfte zudem die dringend erforderliche Wohn-

bauentwicklung, vorrangig im Segment des Mietwohnungsbaus, mit großer Wahrscheinlichkeit wesentlich erschweren.

Erfahrungsgemäß kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die künftigen Nutzer von vornherein einem Verzicht auf den eigenen Pkw unterwerfen werden.

Einigkeit besteht jedoch darin, dass möglichst stadtverträgliche und ressourcenschonende Verkehrskonzepte der Planung zugrunde zu legen sind. Ziel ist es ein attraktives Netz für Fußgänger- und Radverkehr sowie für den ÖPNV anzubieten. Darüber hinaus sollen alternative Mobilitätsformen, wie z. B. das Angebot von Carsharing, unterstützt und bei der weiteren quartiersbezogenen Planung passgenaue Angebote entwickelt werden.

Die städtebaulichen Leitbilder "Stadt der kurzen Wege", "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" oder die Schaffung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen durch Verdichtung und Nutzungsmischung werden durch zentrumsnahe Lagen und die städtebaulichen Zielstellungen in den einzelnen Planungen umgesetzt. Durch die Wiedernutzung von Brachflächen und Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Stadtkontextes wird von der Stadt Erfurt insgesamt das Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung durch Innenentwicklung verfolgt.

Die Verwaltung prüft aktuell die Möglichkeiten und Auswirkungen von Stellplatzbeschränkungen auch im Zusammenhang mit Wohnungsbau. Dazu werden Entwicklungstrends und Erfahrungen in Stellplatzsatzungen und den Umsetzungen anderer Kommunen intensiv ausgewertet. Über Ergebnisse und mögliche Anwendungsfälle für die Landeshauptstadt Erfurt wird die Verwaltung entsprechend dem vorliegendem Arbeitsstand berichten. Grundsätzlich muss aber festgestellt werden, dass auch die Entwicklungsziele potentieller Investoren respektiert werden müssen.

3. *Die Stadt Erfurt wirbt in der eigenen Verwaltung, den Eigenbetrieben und den kommunalen Unternehmen aktiv für die Nutzung von Jobtickets. Der Stadtrat empfiehlt die Übernahme eines städtischen Arbeitgeberanteils pro Jobticket, um den einzelnen Ticketpreis über den Mengenrabatt hinaus zu senken.*

s. Stellungnahme zur DS 1616/16

4. *Erfurt nimmt eine mobilitätsorientierte Neuausrichtung des Neubürgerbegrüßungspaketes vor.*

Im Verkehrsverbund Mittelthüringen wurden entsprechend einer Initiative der EVAG ein Tarifprodukt und ein Procedere zur Ansprache der Neubürger in Erfurt und anderen interessierten VMT-Verkehrsräumen bestätigt. Bei der nächsten planmäßigen Beratung zur Weiterentwicklung des Neubürgerbegrüßungspaketes erfolgt die Vorstellung durch die EVAG.

Erneuerbare Energien:

5. *Der Stadtrat hält eine Kooperation zwischen KOWO mbH und SWE Erneuerbare Energien GmbH zur Nutzung von Dachflächen der Plattenbauten zur Solarstromerzeugung für sinnvoll und bittet die KOWO mbH und die SWE EE GmbH unter Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsräte, Gespräche mit dem Ziel einer Kooperation aufzunehmen. Über*

die Ergebnisse soll der Stadtrat informiert werden. Analog dazu versucht die Stadtverwaltung weitere Partner – wie bspw. Kirchen, andere Wohnungsbaugenossenschaften u.v.m. – für Erneuerbare Energien auf ihren Dachflächen zu gewinnen. Positive Effekte für den Klimaschutz und für die Mieter sollen dabei berücksichtigt werden.

s. Stellungnahme DS 1616/16

Energieeffizienz:

6. *Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, mit gutem Beispiel voranzugehen und die CO₂-Minderungsziele des Klimaschutzkonzeptes auch innerhalb der Verwaltung umzusetzen.*

Die Verwaltung hat die Möglichkeit einer Orientierungsberatung zur Energieeinsparung im letzten Jahr wahrgenommen. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt im 1. Quartal zu Kenntnis gegeben.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden bei Vorhaben in Verantwortung des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes berücksichtigt.

7. *Die Stadt Erfurt entwickelt gemeinsam mit der Erfurter Wirtschaft Strategien zur Einbindung der Wirtschaft in das Erfurter Klimaschutzkonzept. Einen Schwerpunkt stellt die Etablierung eines Erfurter Standards als Marke einer unter ökologischen und Klimaschutz Gesichtspunkten nachhaltigen Ansiedlungspolitik dar.*

Grundsätzlich ist jede Stadt daran interessiert Unternehmen anzusiedeln, die auch gewisse Umweltstandards erfüllen. Auch Nachrüstungen zur Steigerung der Umweltstandards sind immer willkommen. Klimaschutz Gesichtspunkte sind heute wichtiger denn je. Genau dieses wird auch seitens des Amtes für Wirtschaftsförderung gegenüber den Unternehmen kommuniziert.

Um einen Erfurter Standard als Marke zu etablieren bedarf es der Untersuchung welche Standards es bereits gibt, welche Voraussetzungen diese haben, in welcher Form diese erfüllt sein müssen, um als Erfurter Standard zu gelten und in welcher Form diese "Marke" etabliert werden soll.

Die Entwicklung eines solchen Erfurter Standards kann erst nach Klärung personellen Untersetzung des Klimaschutzkoordinators angegangen werden.

8. *Die Stadtverwaltung erarbeitet ein Konzept zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe. Dabei soll insbesondere die regionale Landwirtschaft so ausgerichtet werden, dass lokale Erzeuger, lokale Verarbeiter und lokale Verbraucher vernetzt werden. Dabei soll insbesondere geprüft werden, wie Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen mit eigenen Küchen ausgestattet werden können und welche Möglichkeiten der Arbeitsmarktförderung, bzw. von Investitionsprogrammen bestehen.*

Die Stadtverwaltung kann als Wirtschaftsförderer die einzelnen Akteure zueinander bringen. Die

Umsetzung eines solchen Konzeptes setzt aber voraus, dass die einzelnen Akteure eine entsprechende Bereitschaft mitbringen.

Die Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe im Bereich der Landwirtschaft ist ein wichtiges Ziel in jeder Region.

Unabhängig davon kennen sich die lokalen Erzeuger und die lokalen Verarbeiter sehr gut, sodass eine zusätzliche Vernetzung hier nicht erforderlich ist. Dies wurde auch vom Thüringer Bauernverband bestätigt. Insbesondere die lokalen Gemüse- und Wochenmärkte aber auch die "Grüne Tage Thüringen" haben hierzu beigetragen.

Eine Vernetzung mit dem lokalen Verbraucher dagegen ist sehr wohl möglich. Dazu bedarf es der Bewerbung der Produkte der Erzeuger und Verarbeiter in der Form, dass auf die Herkunft verwiesen wird. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen des Marketing der Firmen für ihre Produkte von alleine. Nach Aussage des Thüringer Bauernverbandes zeigt die große Nachfrage auf Gemüse- und Wochenmärkte, dass eine gute Vernetzung zum Kunden bereits besteht.

Bei Schaffung der haushalterischen Voraussetzungen ist es durchaus möglich, Kindergärten und Schulen mit eigenen Küchen auszustatten. Dazu sind sowohl die räumlichen sowie die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Nutzung von Möglichkeiten der Arbeitsmarktförderung, hängt zum einen vom Kontingent des Fördermittelgebers ab und zum anderen auch, ob geeignete förderbare Personen zur Verfügung stehen. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden.

9. *Die Verwaltung prüft die Entwicklung eines Teilklimaschutzkonzeptes in Bezug auf Raumwärme in städtischen Immobilien, mit dem Schwerpunkt Schulen und Kindergärten. Dieses Konzept sieht eine Antragstellung auf finanzielle Förderung beim Bundesumweltministerium vor. Das Prüfergebnis ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bis zum 3. Quartal 2017 vorzulegen.*

Im Rahmen der Orientierungsberatung (siehe Punkt 6) wurden auch beispielhaft Schulen und Kitas untersucht. Die Ergebnisse werden im Ausschuss vorgestellt. Danach sollte entschieden werden, wie hier weiter vorgegangen werden soll.

Die Erstellung eines Teilklimaschutzkonzeptes kann gemeinsam mit dem Amt für Bildung und dem Jugendamt erfolgen. Dazu ist es erforderlich, externen Sachverstand einzubeziehen.

Organisation:

10. *Die Stadt Erfurt nimmt ab 2017 wieder am European Energie Award (EEA) teil. Die Stadtverwaltung legt Ende 2017 einen Zwischenbericht zur Umsetzung des Erfurter Klimaschutzkonzeptes, einschließlich der hier beschlossenen Maßnahmen in Form eines EEA-Berichts und eines Energiepolitischen Arbeitsprogramms entsprechend EEA vor. Teil dieser Berichterstattung ist die Prüfung, inwieweit zur Erreichung der Ziele der UN-Klimakonferenz von Paris ein Fortschreibungsbedarf des Erfurter Klimaschutzkonzeptes besteht und – je nach Prüfergebnis – die Unterbreitung eines entsprechenden Vorschlags. Die Mittel für die Teilnahme am EEA sind dauerhaft im Haushalt einzustellen.*

Wichtig erscheint nicht nur die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Ressourcen, ebenso müssen die erforderlichen personellen Kapazitäten innerhalb der Verwaltung berücksichtigt werden, um 2017 erneut am EEA teilnehmen zu können. Nach den bisherigen Erfahrungen bedeutet dies eine erhebliche Mehrbelastung. Auf der anderen Seite ist der Umsetzungsstand des Klimaschutzkonzeptes regelmäßig zu evaluieren. Dazu kann der EEA-Prozess hervorragend genutzt werden. Beide Aufgaben wurden auch bei der ersten Teilnahme am EEA erfolgreich verknüpft. Die Koordinierung dieser Querschnittsaufgabe liegt beim Klimakoordinator.

11. *Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, die frei gewordene Stelle des Klimaschutzkoordinators schnellstmöglich auszuschreiben. Des Weiteren empfiehlt der Stadtrat, die Koordination des Klimaschutzes innerhalb der Verwaltung so zu verorten und mit Kompetenzen und Ressourcen auszustatten, dass sie ihren Aufgaben für die verschiedenen Verwaltungsbereiche und der klimafachlichen Beratung für den Stadtrat auch gerecht werden kann. Eine Bündelung der Klimaschutz-Aktivitäten der Stadt an dieser Stelle wird angeregt.*

s. Stellungnahme DS 1616/16

12. *Die Stadt Erfurt prüft die Errichtung einer Klimaschutz-Stiftung nach Mainzer und Jenaer Vorbild oder einer anderen eigenständigen Organisation zum Zweck des nachhaltigen Klimaschutzes in Erfurt. Die Einbindung der kommunalen Unternehmen wird angeregt.*

Die Stadt Erfurt wird bis Ende 2017 in Zusammenarbeit mit den kommunalen Unternehmen die Errichtung einer Klimaschutzstiftung oder einer anderen eigenständigen Organisationsform zum Zweck des nachhaltigen Klimaschutzes in Erfurt prüfen. Insbesondere soll in diesem Zusammenhang die Frage beantwortet werden, inwiefern dieser Ansatz geeignet ist, die Zielerreichung zur CO₂-Reduktion gemäß Klimaschutzkonzept bis 2020 abzusichern bzw. einen nennenswerten Beitrag hierfür zu leisten. Ergänzend hierzu ist neben der Konkretisierung des Stiftungszwecks zudem die Finanzierung der Organisation zu klären.

Anlagen

gez. K.Hoyer
Unterschrift Beigeordneter

30.01.2017
Datum